



HVBG

HVBG-Info 17/1992 vom 16.07.1992, S. 1553 - 1556, DOK 401.08:452.5/017-SG

**Verjährung von Leistungen (§ 44 Abs. 4 SGB X) im Rahmen der Stützrentengewährung (§ 581 Abs. 3 RVO) - Urteil des SG Speyer vom 01.08.1991 - S 7 U 300/89**

Verjährung von Leistungen (§ 44 Abs. 4 SGB X) im Rahmen der Stützrentengewährung (§ 581 Abs. 3 RVO);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Speyer vom 01.08.1991  
- S 7 U 300/89 -

Das SG Speyer hat mit Urteil vom 1.8.1991 - S 7 U 300/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Entgegen der Ansicht des 5a Senats des BSG (Urteil vom 4.2.1987 - 5a RKn 8/86 - = HV-INFO 1987, S. 1119-1124) kann aus den Vorschriften des § 44 Abs. 4 und 50 Abs. 4 SGB X nicht der Wille des Gesetzgebers hergeleitet werden, daß in jedem Fall Leistungen rückwirkend nur für vier Jahre erbracht werden können. Dem steht gerade der grundsätzliche Unterschied zwischen den genannten Vorschriften und § 45 Abs. 1 SGB I entgegen (vgl. BSG vom 26.5.1987 - 4a RJ 49/86 - Soz R 2200 § 1254 RVO Nr. 7 = HV-INFO 1987, S. 1508-1516). Während es sich bei §§ 44 Abs. 4, 50 Abs. 4 SGB X um eine gesetzliche Ausschlußfrist handelt, steht die Erhebung der Einrede der Verjährung im Ermessen des Versicherungsträgers, das pflichtgemäß unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben auszuüben ist. Dabei sind nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 SGB I die sozialen Rechte des Versicherten weitgehend zu wahren.
2. Wenn sich der Leistungsträger zu seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch setzt, liegt ein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, der die Erhebung der Verjährungseinrede ermessensmißbräuchlich macht. Ein solches venire contra factum proprium liegt vor, wenn der Versicherungsträger erst eine ihm gesetzlich auferlegte Pflicht verletzt und dann die Folgen dieser Rechtsverletzung durch Ausübung eines Gegenrechtes, nämlich der Einrede der Verjährung, auf den Versicherten, für den nach dem Willen des Gesetzgebers keine Mitwirkungspflicht besteht, abwälzt.
3. Zur Frage, ob die Erhebung der Einrede der Verjährung ähnlich wie bei der Verletzung der Rentenumwandlungspflicht nach § 1254 Abs. 2 S. 1 RVO auch bei Verletzung der Pflicht, nach § 581 Abs. 3 RVO eine Stützrente festzustellen, unzulässig ist.